

# **Satzung der Wirtschaftsjunioren Landsberg – Ammersee**

## **Präambel**

Die Wirtschaftsjunioren Landsberg-Ammersee sind ein Zusammenschluss junger Unternehmer und Führungsnachwuchskräfte aus den Landkreisen Landsberg am Lech und Weilheim-Schongau.

## **§ 1 Name, Sitz**

(1) Die Vereinigung führt die Bezeichnung „Wirtschaftsjunioren Landsberg-Ammersee“ (nachfolgend:

„WJ Landsberg-Ammersee“).

(2) Sitz der WJ Landsberg-Ammersee ist Landsberg.

## **§ 2 Zweck**

(1) Die WJ Landsberg-Ammersee wollen

- junge Führungskräfte der Wirtschaft zusammenführen, um ihnen die Möglichkeit zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch untereinander und mit den Junioren aus anderen Kreisen zu geben;

- die Interessen der gewerbetreibenden Mitglieder branchenübergreifend wahrnehmen und zu fördern;

- für Wahrung und Ehre von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns wirken;

- junge Führungskräfte dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis in der Gesellschaft zu vertreten und die Mitarbeit des Einzelnen in den Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft und in den demokratischen Institutionen fördern;

- das Bewusstsein und die Verantwortung des Unternehmers und der Führung- und Führungsnachwuchskräfte gegenüber der Wirtschaft und eine freiheitliche Gesellschaftsverfassung vertiefen.

(2) Die WJ Landsberg-Ammersee sind Mitglieder bei den „Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V.“ („WJD“) Über diese

Organisation besteht Mitgliedschaft im Weltverband „Junior Chamber International“ („JCI“).

(3) Die WJ Landsberg-Ammersee arbeiten mit der IHK für München und Oberbayern zusammen. Die Mitglieder der WJ Landsberg-Ammersee sind grundsätzlich bereit, sich in den Gremien der IHK für München und Oberbayern ehrenamtlich zu engagieren.

(4) Der Satzungszweck wird vor allem durch Projektarbeit, Fortbildungsseminare und Konferenzen erreicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Etwaige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die Mitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Ordentliches Mitglied kann werden, wer entweder Führungsaufgaben in einem Unternehmen wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben herangebildet wird oder ein Unternehmen als Inhaber oder Teilinhaber führt oder besitzt, und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und den Wohnsitz oder eine berufliche Tätigkeit innerhalb des Kammerbezirks der IHK für München und Oberbayern hat. Mitglieder, die das 40. Lebensjahr erreichen, oder Mitgliedsanwärter, die das 40. Lebensjahr bereits erreicht haben, sind Fördermitglieder und können nur als solche eintreten.

(2) Im Einzelfall können auch andere Personen, die den Zielsetzungen der WJ Landsberg-Ammersee durch ihre Ausbildung oder berufliche Tätigkeit besonders nahe stehen oder deren Zweck fördern, ordentliches Mitglied werden.

(3) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist in Text- oder in Schrift an den Vorstand der WJ Landsberg-Ammersee zu stellen. Vor der Aufnahme als Mitglied erhält der Antragsteller eine 6-monatige Gastmitgliedschaft, die mit Ablauf automatisch endet. Während der Zeit der Gastmitgliedschaft ist das Mitglied auf Probe auf der Mitgliederversammlung weder stimm- noch antragsberechtigt. Nach Ablauf der maximal sechsmonatigen Gastmitgliedschaft entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als Mitglied, sofern das Mitglied nicht bis 4 Wochen vor Ende der Gastmitgliedschaft schriftlich von seinem Aufnahmebegehren zurückgetreten ist.

(4) Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen der WJ Landsberg-Ammersee.

(5) Bei ordentlichen Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, endet nach Ablauf des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliedschaft. Mitglieder über 40 Jahren gehören den WJ Landsberg-Ammersee weiterhin als Fördermitglieder an. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Organe der WJ Landsberg-Ammersee, vor allem dem Vorstand gewählt werden. Sofern sie vor Vollendung des 40. Lebensjahres bereits in ein Organ der WJ Landsberg-Ammersee gewählt wurden, verbleiben sie Mitglied dieses Organs bis zum Ende ihrer Amtszeit, maximal jedoch nur bis zum Ende desjenigen Kalenderjahres, in dem sie das 40. Lebensjahr überschritten haben. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(6) Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und altersungebunden. Ehrenmitglieder haben nach Vollendung des 40. Lebensjahres kein Stimmrecht und können in Organen des Vereins nicht tätig sein. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
2. durch Versterben des Mitglieds.

(2) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden., insbesondere wenn

- a ein Mitglied die Satzung missachtet,
- b ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der WJ Landsberg-Ammersee schädigt,
- c ein Mitglied seinen Beitrag nicht entrichtet, trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit; der Ausschluss ist sofort wirksam.

#### **§ 5 Organe der WJ Landsberg-Ammersee**

Organe der WJ Landsberg-Ammersee sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder der WJ Landsberg-Ammersee bildet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a. die Wahl des Vorstandes,
- b. die Wahl des Sprechers,
- c. die Wahl des stellvertretenden Sprechers,
- d. die Wahl des Kassenwarts,
- e. Satzungsänderungen,
- f. die Genehmigung des Kassenberichts,
- g. die Entlastung des Vorstandes,
- h. die Bestellung der Kassenprüfer,
- i. weitere in dieser Satzung geregelte Fälle.

(3) Alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die folgenden Angelegenheiten entschieden wird:

- a. die Wahl des Vorstandes,
- b. die Wahl des Sprechers,
- c. die Wahl des stellvertretenden Sprechers,
- d. die Wahl des Kassenwarts,
- e. die Genehmigung des Kassenberichts,
- f. die Entlastung des Vorstandes,
- g. die Bestellung des Kassenprüfers,

(4) Am Ende jeden Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt, bei der über folgenden Angelegenheiten entschieden wird:

- a. die Genehmigung des Kassenberichts,
- b. die Entlastung des Vorstandes,
- c. die Bestellung des Kassenprüfers,

(5) Zur Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Wochen vor der Sitzung dem Sprecher mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

(6) Auf Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen; der Antrag muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte gestellt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. *Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen.* Sollte wegen der Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, kann diese nach einer Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung eröffnet werden. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bedarf es immer einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder einer *beschlussfähigen* Mitgliederversammlung. Inhalt und Umfang der Satzungsänderung müssen in der Einladung mitgeteilt werden.

(8) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Viertel der ordentlichen Mitglieder beantragen geheime Abstimmung. Die Sitzungsleitung obliegt dem Sprecher, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Sprecher.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom Sprecher und vom zu Beginn der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand leitet und vertritt die WJ Landsberg-Ammersee und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand besteht aus dem Sprecher und höchstens vier, mindestens aber zwei weiteren Mitgliedern. Darüber hinaus gehört der Sprecher des Vorjahres dem Vorstand als Past Präsident für die Dauer einer Amtsperiode an. Wird der Sprecher erneut in den Vorstand gewählt, entfällt das Amt des Past Präsidenten.

(2) Wählbar in den Vorstand ist, wer zum Zeitpunkt seiner Wahl ordentliches Mitglied der WJ Landsberg-Ammersee ist sowie bei Amtsantritt das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Der Sprecher wird in einem eigenen Wahlgang in der Mitgliederversammlung ermittelt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Erlangt kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen.

Die Wahl des Stellvertreters bzw. der Stellvertreter erfolgt unabhängig davon, ob ein oder zwei Stellvertreter zu wählen sind, in einem Wahlgang in der Mitgliederversammlung. Gewählt ist, wer die (relative) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Der Kassenwart wird in einem eigenen Wahlgang in der Mitgliederversammlung ermittelt; gewählt ist, wer die (relative) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Für den Modus der Wahl gilt § 6 Ziffer 7.

(4) Jedes Mitglied des Vorstands hat grundsätzlich eine Stimme. Nimmt ein Mitglied des Vorstands mehrere Funktionen wahr, hat es gleichwohl nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; enthält er sich der Stimme, gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Die WJ Landsberg-Ammersee werden durch die Mehrheit ihrer Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis haben sich die Mitglieder des Vorstands mit dem Sprecher abzustimmen.

(6) Die Amtszeit für die Mitgliedschaft im Vorstand beträgt zwei Jahre. Der Sprecher kann für die Dauer einer Amtsperiode ein, maximal zweimal in Folge wiedergewählt werden.

Ein Vorstandsmitglied kann für die Dauer einer Amtsperiode wiedergewählt werden.

(7) Besteht der Vorstand durch Rücktritt eines oder mehrerer Mitglieder aus weniger als drei amtierenden Mitgliedern, so ist durch den Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands einzuberufen.

(8) Der für die WJ Landsberg-Ammersee zuständige Mitarbeiter der IHK für München und Oberbayern hat Rede und Antragsrecht im Vorstand.

## **§ 8 Sprecher**

(1) Der Sprecher vertritt die WJ Landsberg-Ammersee nach außen und leitet die Mitgliederversammlung, Veranstaltungen und Vorstandssitzung. Im Falle seiner Verhinderung kann er sich durch den stellvertretenden Sprecher oder, wenn dieser verhindert ist, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

(2) Als Sprecher wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis des Vorstandes gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Der Sprecher wird für die Dauer der Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet der Sprecher vorzeitig aus oder legt vor Beendigung seiner Amtszeit sein Amt nieder, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger aus seiner Mitte.

## **§ 9 Beiträge**

(1) Die WJ Landsberg-Ammersee erheben von den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im laufenden Jahr fällig. Neu aufgenommene Mitglieder entrichten bei einem Eintritt in der ersten Jahreshälfte eines Kalenderjahres den vollen, ansonsten nur den halben Jahresbeitrag.

(2) Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden Beitragsanteile nicht zurückerstattet.

## **§ 10 Kassenführung**

Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Ein durch die Mitgliederversammlung zu bestellender Kassenprüfer, der kein Vorstandsmitglied ist, prüft geschäftsjährlich die Kassenführung des Kassenwarts. Dieser erstattet hierüber einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung Bericht. Dieser Bericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

### **§ 11 Auflösung der WJ Landsberg-Ammersee**

(1) Die Auflösung der WJ Landsberg-Ammersee kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist für diese zweite Versammlung beträgt zwei Wochen.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

(3) Im Falle der Auflösung der WJ Landsberg-Ammersee oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen an den Landkreis Landsberg zur Verwendung für die Förderung von Bildung.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

(1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Diese Satzung tritt am 03.12.2019 in Kraft.